

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit (06.07.2026 bis 07.08.2026)

lfd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW 29.07.2026		Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksgelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Jedoch ist im weiteren Umfeld der Planmaßnahme in der Vergangenheit Strontianit abgebaut worden. Die Lagerstättenverhältnisse des Strontianits sind hier nicht hinreichend genau bekannt, sodass die Gewinnung des Strontianits im Bereich des Planvorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Ich empfehle daher die Beteiligung des Geologischer Dienst NRW-Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld, der Ihnen möglicherweise noch nähere Informationen zu den Münsterländer Strontianitgängen mitteilen kann. Achten Sie bei der Durchführung des Planvorhabens auf eine mögliche Strontianitlagerstätte sowie auf altbergbauliche Hinweise. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder sind Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen an der Tagesoberfläche. Auch schnee- und eisfreie „Flecken“ im Winter oder kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen sein. Wenn solche Hinweise vorhanden sind, sollten Sie einen Sachverständigen einschalten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen	Der Anregung wird gefolgt. Ein Hinweis zu möglichen Strontianitlagerstätte und sowie zu altbergbaulichen Hinweisen wird in die Planunterlagen aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung wurde der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Der Anregung wird gefolgt. Ein Hinweis zu möglichen Strontianitlagerstätte und sowie zu altbergbaulichen Hinweisen wird in die Planunterlagen aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

			sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.	
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regionalentwicklung) 08.07.2026		Mit der vorgesehenen Bauleitplanung nach § 13a BauGB sollen vorhandene gewerbliche Ansiedlungen auf dem Gelände eines ehemaligen Entwicklungs- und Gründungszentrums von ca. 0,2 ha gesichert werden. Der geltende Regionalplan Münsterland stellt im Planungsraum einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) 27.07.2026		Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) 08.07.2026		Mit Schreiben vom 06.07.2026 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen . Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist.	Es ist keine Abwägung erforderlich . Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Untere Wasserbehörde wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.

			Im Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025. https://www.bezregmuenster.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_m_s_23_10_2025.pdf	
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) 13.07.2026		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
6	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West 13.07.2026		Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren: Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf die Sorgfaltspflicht des Vorhabensträgers hin. Die geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubbildungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

			Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin. Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o. ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670 Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 06.07.2026		Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 15 bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen. Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen: Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren. Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden. Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden keine Verkehrsflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht befindet sich im festgesetzten Gewerbegebiet (GE) beziehungsweise auf einem privaten Grundstück. Eine Erschließung anliegender Grundstücke wird nicht über das festgesetzte Gewerbegebiet (GE) erfolgen.
--	--	---	--

			Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de .	
8	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) 06.08.2026		Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
9	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster 13.07.2026		Zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. Wie begrüßen die Überplanung und Festsetzung als Gewerbegebiet.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
10	Kreis Warendorf - Der Landrat 03.08.2026		Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: <u>Amt für Umweltschutz und Straßenbau Untere Wasserbehörde - Wasserwirtschaft und Gewässer</u> Nach Prüfung der Unterlagen habe ich folgende Bedenken: Die Ausweisung der westlichen B-Planfläche gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB ist unsachgemäß. Es handelt sich hierbei um den renaturierten Bereich des Rattbaches einschließlich des dazugehörigen Gewässerrandstreifens sowie Gewässerbegleitgrünzuges. Hier ist zur Sicherstellung der ökologischen Funktion des Gewässers unter Berücksichtigung des Wasserhaushalts, insbesondere des Hochwasserschutzes und der Gefahr infolge von Starkregenereignissen, § 9 Absatz 1 Nr. 16 a) und 16 b) BauGB zielführend. Daher bitte ich die B-Planfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) und 16 b) BauGB auszuweisen. Eine zusätzliche Bepflanzung entlang des Rattbaches ist weder erforderlich noch zustimmungsfähig. Allerdings unter der Voraussetzung, dass entlang der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen die Grenzen der überbaubaren	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe b BauGB wird beibehalten. Sie dient dem Erhalt von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern und zielt damit zugleich auf die Sicherung des Gewässers und seiner ökologischen Funktion ab. Entlang des Rattbachs ist eine zusätzliche Bepflanzung nicht vorgesehen. Es ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe b BauGB eine Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern festgesetzt.

		Flächen gemeint sind, bestehen keine Bedenken gegen eine Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern innerhalb der bebaubaren Flächen. Des Weiteren merke ich an, dass nach dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept sowie der zugehörigen Kanalnetzanzeige lediglich der Schmutzwasserkanal über den südlichen Bereich des Grundstückes 398 verläuft. Daher ist die Formulierung unter Kap. 6.4 Aufgrund des bestehenden Grundwassersees I musste diese Kanalisation auf das Gewerbegebiet (GE) verlegt werden nicht nachvollziehbar. <u>Amt für Umweltschutz und Straßenbau Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Fläche des B-Plans beinhaltet im Wesentlichen das Flurstück 398. Die südliche Spitze des Flurstücks grenzt unmittelbar an die Altablagerung 50267 Bahnschotterdeponie Nolte an. Nach den mir zurzeit vorliegenden Erkenntnissen gehe ich davon aus, dass von der Altablagerung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind. Ich rege allerdings an, dass in der Begründung auf die angrenzende Altablagerung eingegangen und die Altablagerung im B-Plan gekennzeichnet wird. Weiterhin wurde im B-Plan unter Kapitel D formuliert, dass im Fall des Antreffens von schädlichen Bodenveränderungen eine Komplettsanierung vorgegeben wird. Ich rege an, hier stattdessen folgenden Text aufzunehmen: Im Fall des Antreffens von schädlichen Bodenveränderungen sind die erforderlichen Maßnahmen bezogen auf den Einzelfall mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen. Im Übrigen bestehen gegen das Vorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. g. Bauleitplanung keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Eine Bepflanzung ist lediglich auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Gewerbegebiet (GE) zu versehen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aufgrund der Umsetzung des Grundwassersees I musste der bestehende Regenwasserkanal/Entlastungskanal verlegt werden. Dieser verläuft nun im südlichen Bereich des Grundstückes 398. Zur Sicherung der unterirdisch verlaufenden Ver- und Entsorgungsanlage sowie zur Gewährleistung ihrer Erreichbarkeit wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Zur besseren Verständlichkeit wird das entsprechende Kapitel der Begründung angepasst. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Hinweis wird textlich im Kapitel 10 „Hinweise“ unter „Altablagerungen und Kampfmittel“ sowie im Kapitel D der Planzeichnung aufgenommen. Da sich die Altablagerung 50267 Bahnschotterdeponie Nolte außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nummer 15 Gewerbegebiet „Neubeckumer Straße / Grüner Weg, 1. Änderung der 1. Änderung (ehemaliges Entwicklungs- und Gründungszentrum) befindet, wird diese Kennzeichnung nicht in die Planzeichnung aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird textlich im Kapitel 10 „Hinweise“ unter „Altablagerungen und Kampfmittel“ sowie im Kapitel D der Planzeichnung aufgenommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
--	--	---	--

			<u>Amt für Planung und Naturschutz</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen, auf der Grundlage des gewählten, beschleunigten Verfahrens und der getroffenen Festsetzungen, aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken .	Es ist keine Abwägung erforderlich .
11	Kreispolizeibehörde Warendorf 07.07.2026		Bzgl. Ihrer Anfrage zur Stellungnahme kann ich Ihnen von hier aus mitteilen, dass seitens der Polizei Warendorf hinsichtlich der genannten Planänderung aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld 28.07.2026		Durch die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes werden keine Belange des Landesbetriebes Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher von hier nicht vorgetragen . Hinweise: Ich weise vorsorglich darauf hin, dass etwaige Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der bestehenden Straße erfolgt. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich mir zu gegebener Zeit mitzuteilen.	Es ist keine Abwägung erforderlich . Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Der Anregung wird gefolgt .
13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland 05.08.2026		Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken . Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die an die bebaute Fläche angrenzenden Gehölzbestände Wald im Sinne des Gesetzes darstellen und in den Planunterlagen entsprechend als Wald darzustellen und zu berücksichtigen sind.	Es ist keine Abwägung erforderlich . Der Anregung wird nicht gefolgt . Die Darstellung einer Waldfläche wird nicht weiterverfolgt, da sich der Wald im Sinne des Gesetzes außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nummer 15 Gewerbegebiet „Neubeckumer Straße / Grüner Weg, 1. Änderung der 1. Änderung (ehemaliges Entwicklungs- und Gründungszentrum) befindet und somit nicht Teil dieses Bauleitplanverfahrens ist
14	Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch PLEdoc; inkl. Ferngas		Wir beziehen uns auf Ihre oben genannte Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass die von uns verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Es ist keine Abwägung erforderlich .

	Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn), Zeelink) 06.07.2026		• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Zeelink GmbH & Co. KG, Essen Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Anlagen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenkategorie. Die im Plan eventuell dargestellten Leitungsverläufe dienen lediglich zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
15	Wasserversorgung Beckum GmbH 07.07.2026		Es bestehen keine Bedenken .	Es ist keine Abwägung erforderlich .
16	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas 09.07.2026		Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.07.2026 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt: "Bebauungsplan Nr. 15 Gewerbegebiet Neubeckumer Straße / Grüner Weg, 1. Änderung der 1. Änderung", gebeten haben. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.	Es ist keine Abwägung erforderlich .

			Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	--	---